

Satzung der Zweigvereine des Kath. Deutschen Frauenbundes aus dem Jahr 1966

§ 1 Aufgabe

Das Ziel des Katholischen Deutschen Frauenbundes ist der Zusammenschluß katholischer Frauen aller Schichten, Berufe und Altersstufen, der Verheirateten und der Unverheirateten, im Geiste der katholischen Frauenbewegung, zum Dienst an Kirche und Volk, insbesondere zur Vertiefung des katholischen Frauenideals in Familie, Beruf und Öffentlichkeit.

§ 2 Arbeitsgebiete

Mittel zur Erreichung des Bundeszieles sind insbesondere:

1. Veranstaltungen zur religiösen Vertiefung und Weiterbildung.
2. Bildung von Berufsorganisationen für Hausfrauen und Landfrauen, und Vertretung ihrer Interessen.
3. Bildung von Studien- und Arbeitskreisen:
 - a) für religiöse, kulturelle und staatsbürgerliche Fragen,
 - b) für sozial-caritative Betätigung,
 - c) für Fragen des Ehe- und Familienlebens,
 - d) für Fragen der Berufsarbeit der Frau u. a. m.
4. Gründung und Pflege von Bildungsstätten für religiöse, kulturelle, sozial-caritative, sowie heimgestaltende und staatsbürgerliche Arbeit.
5. Mitarbeit in Pfarrei, Dekanat, Diözese.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der obengenannte Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24. Dezember 1953. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden, bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nichts zurück.

Es darf keine Person durch zusätzliche Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Die Mitglieder, die an einem Ort oder in benachbarten Orten wohnen, schließen sich unter Annahme der Bundessatzung zu Zweigvereinen zusammen. Mitglied des Bundes kann jede katholische Frau werden.

Jedes Mitglied zahlt einen Beitrag. Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tode, Austritt oder Ausschluß. Die Zweigvereine regeln ihre Angelegenheit selbständig im Sinne des Gesamtbundes. Jeder Zweigverein wählt eine Vorsitzende. Diese ist Mitglied der Delegiertenversammlung des Gesamtbundes. Die Zweigvereine haben für jedes Mitglied einen von der Delegiertenversammlung des Gesamtbundes festzusetzenden Beitrag an die Bundeskasse zu zahlen. Verstreut wohnende Mitglieder können sich der Zentrale unmittelbar anschließen.

§ 5

Unter Anerkennung der Bundessatzung besteht in.....
ein Zweigverein des Katholischen Deutschen Frauenbundes.

Der Vorstand setzt sich zusammen aus der

1. Vorsitzenden.....
2. Vorsitzenden
- Schriftführerin
- Kassiererin
- Beisitzerinnen (Vertrauensfrauen)
- dem Geistl. Beirat.....

Der Vorstand tritt wenigstens monatlich einmal zusammen. über die Verhandlungen ist ein Protokoll anzufertigen, das der nächstfolgenden Sitzung vorgelegt wird.

Der monatliche Zweigvereinsbeitrag beträgt.....

Bundesorgan ist das „Frauenland“.

Jedes Jahr findet eine Generalversammlung des Zweigvereins statt, auf der von den einzelnen Vorstandsmitgliedern Rechenschaftsberichte gegeben werden und Wahlen vorgenommen werden. Stimmberechtigt ist jedes zahlende Mitglied. Dem Vorstande muß bei dieser Gelegenheit Entlastung erteilt werden.

Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Nach einem Jahr scheidet die Hälfte der Gewählten durch das Los aus. Ersatz wird wiederum für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

§ 6 Rechte der Vereinsmitglieder

Den Mitgliedern stehen die im § 716 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches bezeichneten Rechte nicht zu. Ein Mitglied hat keinen Anspruch auf Mittel des Bundes. Der Verein wird durch den Tod oder Konkurs eines Mitgliedes nicht aufgelöst.

§ 7

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes, fällt das Vermögen nach Begleichung der Schulden an....., welches das Vermögen unmittelbar für gemeinnützige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.